

Merkblatt Erbgang mit Waffen

Einleitung

Nach dem Tod eines Waffenbesitzers oder einer Waffenbesitzerin stellt sich die Frage, was mit den vorhandenen Waffen geschehen soll.

Im Gesetz ist für die Regelung der Erbschaft von Waffen eine Frist von 6 Monaten vorgesehen. Werden die Waffen erst einige Zeit nach dem Tod aufgefunden, gilt die Frist ab Auffinde-Datum.



Möglichkeiten

- Übernahme durch eine erbberechtigte Person in den eigenen Besitz, mit entsprechender Bewilligung.
- Weitergabe, an einen Waffenhändler oder eine Privatperson, mit entsprechender Bewilligung
- Abgabe zur Vernichtung bei einer Polizeistation

Werden Waffen an einen Waffenhändler übergeben, stellt dieser eine Quittung aus und meldet uns den Eingang der Waffen elektronisch. Die Erben müssen nichts weiter unternehmen.

Werden Waffen einer Polizeistation zur Entsorgung übergeben, muss eine Einverständniserklärung unterschrieben werden, dass die Waffen vernichtet werden dürfen.

Dies sollte erst dann geschehen, wenn die Erbregelung geklärt ist und tatsächlich niemand die Waffe übernehmen oder veräussern will.

Bei der Übernahme durch eine Privatperson müssen je nach Art der Waffen die entsprechenden Dokumente ausgefüllt werden.

Bei mehreren Waffen gilt: Übernimmt eine erbberechtigte Person mehr als 3 Waffen, benötigt es dafür nur eine einzige Bewilligung in einer genügend hohen Kategorie. Übernimmt eine nicht erbberechtigte Privatperson mehrere Waffen, können pro Bewilligung (Waffenerwerbsschein oder Ausnahmebewilligung) max. 3 Waffen eingetragen werden.

Waffen-Kategorien

- Meldepflichtige Waffen (Softair-Waffen, jagdlich zugelassene Gewehre, Karabiner, etc.) mittels entsprechenden Vertrags. Dieser muss 10 Jahre aufbewahrt werden, eine Kopie ist dem Waffenbüro zu übermitteln.

- Bewilligungspflichtige Waffen (Pistolen, Revolver, etc.) mittels Waffenerwerbsschein, der durch die Person beantragt werden muss, welche die Waffen übernimmt. Im Kanton Zürich ist die Wohngemeinde zuständig.
- Verbotene Waffen (Sturmgewehr, Dolche etc.) mittels Ausnahmegewilligung, welche durch die Person beantragt werden muss, welche die Waffen übernimmt.

Ausfüllen des Vertrages oder der Bewilligung

Alle 3 Exemplare der Bewilligung identisch ausfüllen. Übernimmt ein Erbe mehr als 3 Waffen, ist eine Liste mit den Angaben der entsprechenden Waffen beizulegen.

Als Veräusserer den Vorbesitzer, also die verstorbene Person eintragen, unterschrieben von einem Vertreter der Erbgemeinschaft. Bei Alleinerben kann dies die gleiche Person sein wie der Erwerber. Tragen Sie auch das Datum der Übernahme ein.

Ein Exemplar des Vertrages oder der Bewilligung per Post oder E-Mail an die Kantonspolizei Zürich, Waffen/Sprengstoffe schicken, damit die Waffe im Waffenregister auf den neuen Besitzer oder die neue Besitzerin übertragen werden kann.

Hilfreich ist, wenn ein Vermerk vorhanden ist, dass es sich um einen Todesfall handelt mit Angabe des Todesdatums, damit dies im Waffenregister vermerkt werden kann.

Sicherheitsgrundregeln beim Umgang mit Waffen

1. *Jede Schusswaffe ist immer als echt und als geladen zu betrachten (Entladekontrolle).*
2. *Richten Sie nie eine Schusswaffe auf Menschen oder auf etwas, das Sie nicht treffen wollen.*
3. *Der Finger bleibt immer weg vom Abzug, bis man tatsächlich abdrücken will.*
4. *Man muss sich stets der Gefahr bewusst sein, die von einer Waffe ausgeht (auch Schreckschusswaffen knallen laut und es treten Gase und Partikel aus, die zu Verletzungen führen können; die Kugeln von Airsoft-Waffen können ebenfalls zu Verletzungen führen).*

Kontakt zum Waffenbüro des Kantons Zürich

Gerne bieten wir Ihnen im Erbfall die nötige Unterstützung. Bei Fragen wenden Sie sich an uns:



Kantonspolizei Zürich, Waffen/Sprengstoffe, Postfach, 8010 Zürich
Hauptnummer: +41 58 648 35 40, E-Mail: waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch